ALLGEMEINE LIEFERUNGS-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER CS INSTRUMENTS GMBH & Co. KG

1. ALLGEMEINES

Für alle unsere -auch künftigen- Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit Abweichungen von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Andere Vertragsbedingungen insb. AGB oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Unsere Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers unsere vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllen. Ändern wir diese Leistungsbedingungen, werden diese Bedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Käufer nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande oder durch Übersendung der Ware oder Erbringung der Leistung. Im Falle einer Diskrepanz zwischen Bestellung und Bestätigung liegt ein neues Kaufangebot vor, das der Annahme durch den Käufer bedarf. Nachträgliche Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen unter Wahrung der Schrift- oder Textform möglich.

3. PREISE

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise als vereinbart; im Zweifel die am Tag der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EURO "ab Werk" Harrislee. Die Verpackung sowie andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung ausgewiesen.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Unsere Rechnungen für Inlandslieferungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Reparatur/Serviceleistungen sind sofort und ohne jeden Abzug fällig. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang bei uns.

Zahlungsverzug tritt mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung ein. Bei Überschreitung der gesetzten Zahlungsfrist werden wir unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnen.

Zahlungen werden stets mit unserer ältesten Forderung gegen den Käufer verrechnet.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung. Spesen und Kosten gehen voll zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Ebenso trägt der Käufer die Gefahr für die

rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder Lieferungen und Leistungen nur gegen Nachnahme und Vorauskasse vorzunehmen. Außerdem können wir in diesem Fall und insbesondere dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben, die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.

Nur unbestrittene und von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als der unbestrittene, von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer darf gegen uns gerichtete Ansprüche nicht abtreten.

5. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

Die Liefertermine werden für jede Einzellieferung individuell mitgeteilt und sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Sonstige Zeitangaben sind unverbindlich und können im angemessenen Umfang (ca. 4 Wochen) überschritten werden.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Produkt bis zu ihrem Ablauf das Werk verlässt. Sie verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Die Einhaltung der Lieferzeit steht auch unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.

Bei Überschreiten der vereinbarten oder unverbindlich genannten Lieferzeit um mehr als 4 Wochen, kann der Käufer eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Für Schadensersatzansprüche aufgrund Lieferverzugs gilt Nummer 9. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz hinaus können seitens des Käufers im Falle des Lieferverzuges nicht geltend gemacht werden.

6. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Vertragsgegenstände auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen, soweit der Käufer nicht zur Rücksendung berechtigt ist. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor, bis unseren sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftigen entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Lieferverträgen, beglichen sind (Vorbehaltsware). Der Käufer erwirbt Eigentum für uns und verwahrt die Ware für uns.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten, ohne uns zu verpflichten. An der neuen Sache steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen zu.

Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus einer Vereinigung oder Vermischung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Unser Käufer tritt schon jetzt sicherungshalber der Forderung gegen seinen Kunden aus dem Weiterverkauf in Höhe des Betrages unserer Rechnung vorrangig und in vollem Umfang an uns ab. Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Soweit der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherungen nach unserer Wahl frei.

Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Ware oder die an uns abgetretenen Forderungen sofort zu benachrichtigen. Kosten einer Intervention gehen zu seinen Lasten.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zu verlangen. Der Käufer tritt uns zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen Dritte ab.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung der Vertragsgegenstände durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und der Käufer den Rücktritt ausdrücklich erklärt.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern.

8. GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Sachmängel

Unsere Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Käufer unverzüglich und schriftlich anzeigen.

Im Falle von mängelbehafteten Lieferungen behalten wir uns das Recht vor, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder mangelfreie Ware zu liefern. Der Käufer hat uns

Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Solange er dies verweigert, sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit.

Wird der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt oder schlägt die Nachbesserung fehl oder wird erneut mangelhafte Ware geliefert, kann der Kaufpreis gemindert werden. Sofern es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt, kann der Käufer auch vom Vertrag zurücktreten.

Die genannten Ansprüche bestehen nur, wenn die aufgetretenen Mängel

- a) auf vor dem Gefahrübergang liegende Ursachen zurückzuführen sind,
- b) vom Käufer nach unverzüglicher Untersuchung der Vertragsgegenstände im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges oder bei nicht erkennbaren Mängeln nach deren Erkennbarkeit unverzüglich schriftlich gerügt wurden und
- c) noch nicht verjährt sind.

Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Käufer, sofern die Nacherfüllung auf Wunsch oder Veranlassung des Käufers an einem anderen Ort als dem Lieferort erfolgt.

Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Wir haften nicht für solche Mängel, die beruhen auf: Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung, schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, Eingriffe, Änderungen und fehlerhafter Reparatur an der Ware durch den Käufer und dessen Kunden. Diesbezüglich ist der Käufer beweispflichtig.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß. Weitere Ansprüche, die sich aus einem Mangel ergeben können, sind -vorbehaltlich der Nummer 9.- ausgeschlossen.

Bei Lieferung von Software gewährleisten wir deren Übereinstimmung mit den vereinbarten genannten Programm-Spezifikationen und nur insoweit, als die Software auf den von uns als kompatibel bezeichneten Gerätesystemen entsprechend der Produktspezifikation installiert und vom Käufer vertragsgemäß in den von uns spezifizierten Hard- und Softwareumgebungen genutzt wird.

8.2. Rechtsmängel

Führt die Benutzung der Vertragsgegenstände zur Verletzung von gewerblichen Schutz-rechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Vertragsgegenstände in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifiziert, dass der Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraus-setzungen steht uns auch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Käufer von umstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die genannten Verpflichtungen sind für den Fall einer Schutzrechtsverletzung - vorbehaltlich Nummer 9. - abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- a) der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Käufer uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der o.g. Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer die Liefergegenstände eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. HAFTUNG

Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er zugesichert hat,
- e) bei Mängeln der Vertragsgegenstände, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Weitere Ansprüche, insbesondere für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, entgangene Nutzungsmöglichkeit oder für irgendein anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden, sind ausgeschlossen.

10. RECHTE AN SOFTWARE

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Käufer ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Nutzt nach dem Vertrag nicht der Käufer die Leistung, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen die in dieser Ziffer bestimmten Rechte nur dem End-kunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des Endkunden hinzuwirken.

Die Software darf nur in dem Umfang genutzt werden, wie sich dies aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt; jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus ist eine vertragswidrige Handlung. Der Käufer darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke- nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizensen ist nicht zulässig.

11.VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Käufers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in zwölf Monaten ab Lieferung. Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das deutsche Recht.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Flensburg oder nach unserer Wahl der allgemeine

Gerichtsstand des Käufers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

24955 Harrislee, 01.07.2017